

Dezernent Schwarz wies darauf hin, dass vorliegend – anders als in den Vorjahren – über die Vorlage des Verwaltungsrates der RSAG AöR beraten werde.

Abg. Männig-Güney erkundigte sich, warum Kleintiermist nicht mehr über die Biotonne entsorgt werde dürfe.

Herr Riedel erklärte, dass der vermarktete Kompost einem RAL-Gütezeichen unterliege. Bedingung für dieses Gütezeichen sei, dass - um den Kompost auch auf Bioland und in Wasserschutzgebieten einsetzen zu können - in der Abfallsatzung Streu und Kleintiermist im Bioabfall ausgeschlossen werde.

Auf Nachfrage des Abg. Gunke bestätigte Frau Decking, dass der Abfuhrhythmus für Bioabfälle im Januar und Februar zweiwöchig sein werde. Ab März erfolge wieder die einwöchige Abfuhr.

SkB Schön erkundigte sich, ob es Erhebungen hinsichtlich der anfallenden Menge an Kleintiermist gebe. Dies verneinte Herr Riedel. Um den Vorgaben des Gütezeichens zu entsprechen, müsse die Einbringung von Kleintiermist gänzlich ausgeschlossen werden.

Abg. Albrecht wies auf eine unterschiedliche Benennung der Zeitspanne hinsichtlich der Abfuhr von Weihnachtsbäumen zwischen Vorlage und Satzungstext hin. Frau Decking begründete dies damit, dass die Weihnachtsbaumsammlung stets über einen Zeitraum von 4 Wochen erfolge. Daher könne im Satzungstext – anders als in der Vorlage für das Jahr 2020 – keine genaue Datierung erfolgen.

Vorsitzender Abg. Dr. Griese verlas den Beschlussvorschlag und ließ sodann darüber abstimmen.